

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	63 (1971)
Heft:	9
Artikel:	Eingabe des SGB zur Neufassung der Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-354522

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eingabe des SGB zur Neufassung der Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

mit Ihrem Schreiben vom 27. April unterbreiten Sie uns den Vorentwurf zu einer Neufassung der Artikel 27 (Bildungswesen) und 27bis (Forschung) der Bundesverfassung zur Stellungnahme. Wir danken Ihnen dafür.

Im Bereich des Bildungswesens ist zurzeit alles in Fluss geraten. Es geht dabei um mehr als um blosse formale Angleichungen unhaltbar gewordener Ungleichheiten unseres föderativen Schulsystems. Es geht um die inhaltliche Ausgestaltung des Bildungswesens, um eine Demokratisierung im Interesse einer wirklichen Chancengleichheit für alle und nicht zuletzt auch um ein Infragestellen geltender Bildungsziele.

Die verschiedensten Gruppen befassen sich heute mit Teilespekten oder der Gesamtkonzeption für eine neue Bildungspolitik. Auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat auf Grund eines Kongressbeschlusses eine Kommission damit beauftragt, zuhanden seines nächsten Kongresses eine Bildungskonzeption aus gewerkschaftlicher Sicht zu erarbeiten. Als erstes Ergebnis hat das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes am 28. Juni eine Eingabe an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit betreffend die berufliche Bildung verabschiedet.

Auf Grund dieser Ueberlegungen begrüssen wir es, wenn der Bundesrat sich mit der Frage eines neuen Verfassungsartikels befasst, der dem Bund die notwendige Kompetenz zu vermehrtem Eingreifen in das bisher fast ausschliesslich den Kantonen überlassene Gebiet des Bildungswesens einräumt. Wir erachten es auch als notwendig, dass der Schulkordinationsinitiative der Jugendfraktion der Schweizerischen Bauern- Gewerbe- und Bürgerpartei ein Alternativvorschlag gegenübergestellt wird. Die BGB-Initiative vermag, wie wir noch ausführen werden, nicht zu befriedigen. Das bisherige Verhältnis von Bund und Kantonen im Bildungswesen muss – und hier teilen wir voll und ganz Ihre Ansicht – grundsätzlich neu überdacht werden. Wir dürfen uns nicht mit Verbesserungen in Einzelpunkten zufrieden geben.

Wie Sie im Begleitschreiben festhalten, haben Sie das Vernehmlassungsverfahren eingeleitet, «ohne sich damit auf den Wortlaut des Vorentwurfs festzulegen». Sie würden allenfalls auch ein Expertengremium mit der Ausarbeitung des definitiven Vorschlags zu den beiden neuen Verfassungsartikeln beauftragen. Dieses Vorgehen würden wir, sofern es zeitlich durchführbar ist, begrüssen. In unserer Stellungnahme möchten wir deshalb nicht auf die einzelnen vorgeschlagenen Absätze der neuen Verfassungsgrundlage im Detail

eintreten, sondern lediglich fünf grundsätzliche Forderungen begründen, denen unserer Meinung nach diese Artikel genügen müssten.

Artikel 27 (Bildungswesen)

1. Im neuen Verfassungsartikel sollte das Recht auf Bildung und Weiterbildung ausdrücklich verankert werden

Es scheint uns richtig, wenn neben den individuellen Freiheitsrechten nach und nach auch Sozialrechte etwa im Sinne der UNO-Charta für die Menschenrechte Eingang finden. Da das Recht auf Bildung begrifflich nicht eindeutig definiert ist, möchten wir etwas näher auf dieses Postulat eintreten:

Als die heutige Verfassungsbestimmung über den obligatorischen Primarschulunterricht in die Verfassung aufgenommen wurde, bedeutete dies einen gewissen Fortschritt. Sie ging von der Vorstellung aus, jedem Menschen sei eine gewisse Bildung zu vermitteln, die über das hinausgehe, was zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nötig ist. Ein rein elitäres Bildungssystem genüge nicht.

Heute wird nun viel von Chancengleichheit gesprochen, manchmal auch präziser von «demokratischer Chancengleichheit». Der Zugang zu einer nicht genau umschriebenen Elite soll erleichtert werden. Ideen dieser Art enthalten – meist unausgesprochen – den Gedanken einer rein funktionsspezifischen Bildung, die sich durchaus mit der Vorstellung verträgt, es gebe eine breite wirtschaftliche Unterschicht, deren Bildung nicht sehr weit getrieben werden müsse. Demgegenüber geht ein anderer Gedankengang vom «Recht auf Bildung» aus. Dies besagt, dass jedem, ungeachtet seiner späteren Funktion, eine Bildung zum «mündigen Menschen» zu vermitteln sei. Es gelte, für breite Schichten der Bevölkerung, einen, von der späteren wirtschaftlichen Funktion her gesehen, Bildungs-«Ueberschuss» anzustreben.

Ein Stück weit überschneiden sich wohl die beiden Gedankengänge. Man kann auch argumentieren, eine Chancengleichheit setze einen «Bildungsüberschuss» in den breiten Schichten der erwerbstätigen Bevölkerung voraus, damit gleiche Startpositionen erreicht würden.

Die Widerstände, die gegen ein verfassungsmässig verankertes «Recht auf Bildung» bereits zum Ausdruck gekommen sind, lassen uns aber vermuten, die vorwiegend elitebezogene Denkweise sei bei manchen Vertretern der Idee der «Chancengleichheit» noch stark vertreten. Auch der zur Vernehmlassung unterbreitete Artikel 27 Absatz 1 scheint uns mit diesen Gedanken durchsetzt zu sein.

Wir geben deshalb einem verfassungsmässig verankerten «Recht auf Bildung» eindeutig den Vorzug gegenüber dem Versuch der

Formulierung eines Zweckartikels der Bildung. Dabei möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass uns die auf Seite 9 der Erläuterungen zum Vorentwurf enthaltene Formulierung als wenig glücklich erscheint. Auch sie trägt deutlich Spuren einer manchesterliberalen, konkurrenzgeprägten Denkweise.

Uns scheint wesentlich zu sein, dass alle das Recht auf eine Allgemeinbildung haben sollten, die ihnen ermöglicht, die Gesellschaft – man könnte auch sagen, die jeweilige Wirklichkeit, in der sie leben – zu verstehen und in ihr als mündige Menschen zu handeln.

Darüber hinaus scheint uns, es sollte ausdrücklich von einem «Recht auf Bildung und Weiterbildung» die Rede sein. Nicht nur die Jugend soll ein Recht auf Bildung haben. Es ist nur allzu bekannt, in welch raschem Entwicklungsprozess sich unsere Gesellschaft befindet. Das bisherige Bildungssystem hat, das sei trotz aller Kritik zugegeben, viel für die Jugend getan. Die Bildungsbedürfnisse der bereits im Erwerbsleben Stehenden sind dabei in weit geringerem Massen berücksichtigt worden. In der Praxis stösst denn auch das «Recht auf Weiterbildung» auf weit grösseren Widerstand und Schwierigkeiten als das «Recht auf Bildung» für die Jugend. Es scheint uns deshalb kein Pleonasmus zu sein, das Recht auf Bildung ausdrücklich auszuweiten auf ein «Recht auf Bildung und Weiterbildung».

Dies ist, so meinen wir, sogar wesentlicher als ein Diskriminierungsverbot, obwohl ein solches zur Akzentuierung des Begriffs «Recht auf Bildung» durchaus am Platze ist. Wir wollen und können hier nicht alle Fälle von Bildungsdiskriminierung aufzählen, doch erachten wir Hinweise auf das Geschlecht, das Alter, die soziale und regionale Herkunft, die Rasse, die Religion und die Weltanschauung als vordringlich. Auch die sprachliche Diskriminierung (sprachliche Minderheiten in andern Sprachregionen, Ausländer) sollte beachtet werden, wobei als Grundsatz gelten könnte, dass jedermann sprachlich zumindest so weit zu führen ist, als zur Teilnahme an der Bildung nötig ist.

Eine Diskriminierung liegt aber letztendlich nicht nur darin, dass gewisse Personengruppen keinen Zugang zu bestehenden Bildungseinrichtungen finden. Sie kommt noch schärfer dann zum Ausdruck, wenn gewisse z. B. für die Weiterbildung wünschbare Bildungsstätten überhaupt nicht oder nur in rudimentärer Form bestehen.

2. Der neue Verfassungsartikel sollte das gesamte Bildungswesen, insbesondere auch die berufliche Bildung, umfassen

Das gegenwärtige «Bildungssystem» ist weder horizontal noch vertikal integriert. Die Lehrprogramme z. B. der Gewerbeschulen werden eidgenössisch festgesetzt. Mit welcher Vorbildung hingegen die

Lehrlinge in die Gewerbeschulen eintreten, ist Sache der Kantone. Die Unterschiede in der Dauer und in der Jahresstundenzahl der obligatorischen Schulpflicht sind allzu bekannt, als dass wir näher darauf einzutreten brauchten. Bis zu einem gewissen Grade wird dadurch das Erreichen schon der heutigen, für die Gewerbeschulen geltenden Bildungsziele in Frage gestellt. Selbst der Bund hat bisher nicht den Mut gehabt, z. B. bei der Festsetzung der Jahresstundenzahlen für die Gewerbeschulen kompensatorische Erhöhungen für die Kantone mit wenig entwickelten Volksschulen vorzunehmen. Es wird sogar unter der an sich richtigen Forderung «weg vom Eintopfgericht an den Berufsschulen» das Gegenteil angestrebt. Es sollen ja nicht nur Stufen für Fortgeschrittene geschaffen, sondern denjenigen mit einer weniger guten Vorbildung, Stufen auf geringerem Niveau als bis anhin angeboten werden. Es liegt auf der Hand, dass der de facto unterschiedliche Bildungsstand, der damit am Ende der Gewerbeschule erreicht wird, negative Folgen auf eine spätere Weiterbildung wie auch beim Zugang z. B. zu den Techniken hat.

Der geplante Absatz 7 in Artikel 27 scheint uns als eine Art Übergangsbestimmung gerade hier von wesentlicher Bedeutung zu sein. Vor allem die Bestimmung über die obligatorische Schulzeit würde einen unmittelbaren Fortschritt bringen und eine wichtige Voraussetzung schaffen für einen Ausbau der Gewerbeschulen sowohl in beruflicher Hinsicht wie vor allem als Mittel zur Verwirklichung weiter gesteckter bildungspolitischer Ziele. Allerdings müsste das letzte obligatorische Schuljahr so gestaltet werden, dass der Uebertritt in die Berufsschule und damit in die Berufslehre erleichtert würde.

Die Schwäche der Initiative der BGB wie auch bei der Konkordatslösung besteht unserer Meinung nach gerade darin, dass beide zu stark nur die horizontale Koordination im Auge haben. Beide genügen nicht für eine vertikale Harmonisierung und Durchlässigkeit auf allen Bildungsstufen.

Wir erachten also das gesamte Bildungswesen, angefangen bei der vorschulischen Erziehung bis zur Erwachsenenbildung, als untrennbar Einheit. Diesem Gedanken muss im neuen Verfassungstext Rechnung getragen werden. Die Gleichstellung der Mittelschulbildung und Berufsbildung, als unerlässliche Forderung im Sinne eines Grundrechtes auf eine umfassende Entfaltung für alle jungen Menschen, kann nur so verwirklicht werden.

Es gilt also, um es zu wiederholen, die berufliche Bildung im neuen Verfassungsartikel einzugliedern und nicht in den Wirtschaftsartikeln zu belassen. Dabei sehen wir es als selbstverständlich an, dass die bisherige Bundeskompetenz im Bereich der beruflichen Bildung damit nicht geshmälert werden darf. Der Berufsbildung kommt in grossen Schichten der Bevölkerung eine zentrale Bedeutung zu. Ihr Ausbau ist eine Aufgabe, die an Bedeutung dem Aus-

bau irgend eines andern Bildungszweiges nicht nachsteht. Die Art und Weise ihres Ausbaus wird jedoch beeinflusst von den Schulstufen, die ihr vorausgehen, wie von den Bildungs- und Weiterbildungsstufen, in denen sie ihre Fortsetzung findet. Die heutige teilweise Isolierung der beruflichen Bildung muss überwunden werden. Es wäre unverständlich, wenn ausgerechnet diese Sparte des Bildungswesens in einem umfassenden Bildungsartikel fehlen würde und damit in einer wirklich prekären Sonderexistenz zu verharren hätte.

Eine Integrierung der beruflichen Bildung wie auch der Erwachsenenbildung setzt voraus, dass die Vernehmlassungsbestimmung, wie sie Absatz 8 des neuen Artikels 27 beinhaltet, ausgedehnt würde auf weitere interessierte Kreise und nicht nur den Kantonen vorbehalten werden dürfte.

3. Mit dem neuen Verfassungsartikel dürfen weder bestehende Bildungsstrukturen verankert noch darf künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Weg verbaut werden

In den Erläuterungen zum Verfassungsartikel wird festgehalten: «Es wäre verfehlt, in Verfassungsartikeln, die auf eine lange Geltungsdauer angelegt sind, sich auf bestimmte Auffassungen festzulegen». Nach unserer Meinung setzt dies voraus, dass auch auf das Aufzählen der Stufen unseres jetzigen Bildungssystems verzichtet werden sollte, um in Erprobung stehenden Schulmodellen (z. B. integrierte Gesamtschule) den Weg zu ebnen. Wir denken auch daran, dass eine Hauptforderung an das Bildungswesen die Durchlässigkeit auf allen Stufen ist. Dies setzt neue Zwischenstufen z. B. unterhalb der Maturität voraus, mit festgelegten Zulassungsbedingungen zu höheren Bildungsstufen. Der Vermittlung solcher Zwischenstufen werden sich, neben den öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere auch die Einrichtungen der Erwachsenenbildung annehmen. Auch ihnen muss deshalb ein bestimmter Raum innerhalb des Bildungswesens zugewiesen werden.

4. Der Bundeskompetenz im gesamten Bildungswesen ist im neuen Verfassungsartikel die Priorität einzuräumen

Indem Artikel 27, Absatz 3 die Vorschule und die Volksschule ausschliesslich den Kantonen überlässt, bricht er zwei für ein integriertes Bildungssystem wesentliche Bausteine heraus. Wir sind der Auffassung, es sei dem Bund die Kompetenz zu einer Grundsatzgesetzgebung für das gesamte Bildungswesen zu übertragen. Die Trennung in Bereiche, die der Bundeskompetenz unterstellt sind (Berufsschule, Mittelschule) und solche, die den Kantonen überlassen

werden (Volksschule), ist, gerade im Blick auf die bereits erwähnte notwendig gewordene Durchlässigkeit, überholt.

Wir ziehen die Bundeskompetenz eindeutig auch der angestrebten Konkordatslösung vor. Diese wird zwar in formalen Voraussetzungen die dringend notwendig gewordenen Reformen rasch durchführen können. Wir denken an die Vereinheitlichung des Schuleintrittsalters, der obligatorischen Schuldauer, des Beginns des Fremdsprachenunterrichts, den Herbstschulbeginn usw. Das Konkordat stellt somit einen Fortschritt gegenüber dem noch bestehenden Zustand dar, befriedigt aber nicht. Für die Änderung von Bundesrecht besteht ein eingespieltes Verfahren mit Mehrheitsbeschlüssen. Demgegenüber ist die alte Eidgenossenschaft unter anderem am Einstimmigkeitsprinzip zugrunde gegangen. Es ist schwer verständlich, weshalb ausgerechnet für das Bildungswesen, das sich derart im Fluss befindet, ein auf dem Einstimmigkeitsprinzip beruhender Entscheidungsmechanismus Geltung haben soll. Eine Bundeskompetenz wird es besser ermöglichen, die letzten Schiffe des Schulkonvois nachzuziehen als es das Konkordat vermag.

Ebenso wichtig bleibt allerdings die andere Aufgabe, einen gewissen Experimentierspielraum aufrecht zu erhalten. Mit der Einschränkung der Bundeskompetenz auf die Grundsatzgesetzgebung scheint uns dies möglich zu sein. Wenn die Grundsatzgesetzgebung z. B. die Bildungsziele für die verschiedenen Stufen fixiert, kann doch wohl ein breiter Experimentierraum bezüglich der Methoden und Formen offen gelassen werden, mit deren Hilfe die Bildungsziele verwirklicht werden sollen. Immerhin sollte es nicht zu einem neuen «Wildwuchs» kommen, der die gesamte Harmonisierung und Koordinationsbemühungen wieder in Frage stellen würde. Die geographische Mobilität der Bevölkerung hat heute ein derartiges Ausmass angenommen, dass der kantonalen Autonomie schon von dieser Seite her Grenzen gesetzt sind.

5. Die Bundeskompetenz hat auch den ganzen Bereich des Stipendienwesens zu umfassen

Absatz 6 von Artikel 27 und insbesondere der Kommentar des Begleittextes scheinen uns viel zu restriktiv zu sein. Unser heute noch unzureichendes Stipendienwesen wird wohl nur entscheidend verbessert werden können, wenn der Bund sich wesentlich stärker selbst engagiert. Er wird sich kaum auf eine passive subsidiäre Rolle beschränken können.

Als wesentlich erachten wir es auch, dass neben der herkömmlichen Art der Bildungsfinanzierung mittels Stipendien neue Finanzierungsmöglichkeiten (elternunabhängiges Studium, Lehrlingslohn) durch den neuen Artikel nicht ausgeschlossen werden. Es sind auch nicht nur Beiträge an die Erstausbildung vorzusehen. Auch

zweite Ausbildungsgänge sind einzubeziehen, und zwar unabhängig von einer Mitleistung der elterlichen Familie.

Als selbstverständlich setzen wir voraus, dass Bildungsbeihilfen nicht nur Hilfen an Einzelpersonen darstellen, sondern auch Beiträge an Bildungseinrichtungen und Bildungsinstitutionen (z. B. Schulbauten oder Erwachsenenbildungsorganisationen) beinhalten.

Artikel 27bis (Forschung)

Gestatten Sie uns, sehr geehrter Herr Bundesrat, auch noch einige knappe Hinweise auf den geplanten Artikel 27 bis (Forschung). Die Schaffung eines besonderen Forschungsartikels halten wir für richtig. Da die Forschung nicht nur bildungspolitischen, sondern auch wesentlichen extrauniversitären Zwecken dient (vergl. den Bericht Allemann), sprengt sie den Rahmen eines Bildungsartikels.

Wir empfinden es jedoch als Mangel, dass keinerlei Koordinationskompetenz vorgesehen ist. Da der Bund gegenüber den Hochschulen als Ausbildungsstätten eine Koordinierungskompetenz erhalten soll und muss, sollte er mindestens gegenüber der Hochschulforschung eine parallele Koordinationskompetenz besitzen. Der gegenwärtige Zustand zeigt wohl mit genügender Deutlichkeit, dass es eine Illusion ist, zu glauben, durch blosse Förderung auf indirektem Wege könne auch eine Koordination erreicht werden.

Sodann meinen wir, die Bestimmung «soweit dies im allgemeinen Interesse des Landes geboten ist» könne weggelassen werden. Diese Bedingung ist eine selbstverständliche Voraussetzung. Die spezielle Erwähnung könnte eher zu negativen Interpretationen verwendet werden, als zu einer positiven Erweiterung des Begriffs.

Soweit unsere grundsätzlichen Ueberlegungen im Zusammenhang mit dem vorgelegten neuen Bildungs- und Forschungsartikel. Wir wissen, dass Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere Bemerkungen prüfen werden. Wir möchten Sie unsererseits der Bereitschaft versichern, nach Möglichkeit zu einem guten Gelingen beizutragen. Wir würden uns insbesondere dazu bereit erklären, in der eingangs erwähnten Expertenkommission für die definitive Ausarbeitung des Vorschlages mitzuarbeiten.

**Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.
Schweizerischer Gewerkschaftsbund**